



Inhaltsverzeichnis

Seite

Neufassung der Satzung für den Studentenbeirat	194
Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena	195
Beschlüsse des Stadtrates	196
Entgeltregelung Sportstätten und Übergang der städtischen Sportförderung	196
Ausschussumbesetzungen	197
Verwendung des Jahresüberschusses 2010	197
Bericht zur Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen	197
Öffentliche Bekanntmachungen	198
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Jenalöbnitz	198
Ausschusssitzungen	198
Öffentliche Ausschreibungen	198
Umbau und Erweiterung Kindertagesstätte "Zum Leutratal"	198
Sporthallenkomplex Lobeda/West, Teilsanierung Sporthalle 1	199

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 30. Juni 2011 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 7. Juli 2011)

Neufassung der Satzung für den Studentenbeirat

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 12.05.2011 folgende Neufassung der Satzung für den Studentenbeirat:

Artikel 1

Die Satzung für den Studentenbeirat vom 13.09.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45/06 vom 16.11.2006, S. 348), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2007 (Amtsblatt 32/07 vom 16.08.2007, S. 258) wird wie folgt neu gefasst:

Satzung für den Studierendenbeirat

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Im Interesse der Stadt Jena sowie der Studierenden an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (im Folgenden: Universität) und an der Fachhochschule Jena (im Folgenden: Fachhochschule) wird zur Beteiligung der Studierenden am kommunalen Geschehen der Stadt Jena ein Studierendenbeirat gegründet.

(2) Der Studierendenbeirat vertritt die Belange der Studierenden der Universität und der Fachhochschule gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Stadtrat und der Stadtverwaltung. Er wirkt bei der Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen für die Studierenden der Universität und der Fachhochschule beratend mit.

(3) Das Anliegen des Studierendenbeirates ist es, eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Stadt Jena, der Universität, der Fachhochschule, dem Studentenwerk und insbesondere den Studierenden an beiden Hochschulen aufzubauen und institutionell zu festigen.

§ 2 Beteiligungsrechte und -pflichten

(1) Zu allen Fragen, welche die Studierenden der Universität oder der Fachhochschule betreffen, ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Studierendenbeirates bzw. nach vorheriger Absprache einem Vertreter/einer Vertreterin Gelegenheit zur Stellungnahme im Stadtrat und in den zuständigen Ausschüssen zu gewähren.

Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zugeleitet. Im Übrigen leitet die Verwaltung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Studierendenbeirates alle den Beirat betreffenden Angelegenheiten zu. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.

(2) Alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die studentische Fragen betreffen, werden rechtzeitig an den Studierendenbeirat übersandt. Fehlende Stellungnahmen des Studierendenbeirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(3) Vorschläge und Anregungen des Studierendenbeirates sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats oder von den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.

(4) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Studierendenbeirates erhält einmal jährlich Gelegenheit dem Stadtrat Bericht über die Arbeit des Studierendenbeirates zu erstatten.

§ 3 Mitglieder

(1) Dem Studierendenbeirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

1. fünf Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden der Universität,
 2. zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden der Fachhochschule,
 3. drei von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen vorgeschlagene Mitglieder,
 4. ein Vertreter/eine Vertreterin der Universität,
 5. ein Vertreter/eine Vertreterin der Fachhochschule,
 6. ein Vertreter/eine Vertreterin des Studentenwerkes.
- Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin besitzt eine beratende Stimme im Studierendenbeirat. Er/Sie kann einen Vertreter/eine Vertreterin mit der Wahrnehmung betrauen.

(2) Die Student_innenräte der beiden Hochschulen bestimmen durch Wahl ihre Vertreter/Vertreterinnen im Studierendenbeirat. Diese müssen an der Hochschule, welche sie vertreten, als ordentlich Studierende eingeschrieben sein; sie müssen jedoch nicht Mitglied des jeweiligen Student_innenrates sein.

(3) Im Übrigen teilt für die Universität ihr Rektor/ihre Rektorin, für die Fachhochschule ihr Rektor/ihre Rektorin und für das Studentenwerk sein Geschäftsführer/ihre Geschäftsführerin mit, wer die Einrichtung im Studierendenbeirat vertreten soll.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.

§ 4 Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Studierendenbeirates und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Stadtrat bestätigt. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin beruft die Mitglieder des Studierendenbeirates sodann in ihr Amt. Die Nachbestätigung von Mitgliedern ist möglich.

(2) Die Amtsdauer des Studierendenbeirates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Die Mitglieder des Studierendenbeirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger/ihre Nachfolgerin im Amt.

(3) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder können auf Vorschlag des jeweiligen Student_innenrates abberufen werden. Dies soll insbesondere geschehen, wenn die Voraussetzung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz nicht mehr gegeben ist.

**§ 5
Vorsitz und Geschäftsordnung**

(1) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenbeirates wird ein Vorsitzender/eine Vorsitzende gewählt. Außerdem wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt, der den Vorsitzenden/die Vorsitzende im Verhinderungsfall vertritt.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(3) Der Studierendenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt diese mit der Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 6
Geschäftsgang**

(1) Der Studierendenbeirat tagt öffentlich.

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft den Studierendenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die Mitglieder des Studierendenbeirates werden spätestens 8 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die organisatorische Absicherung der Arbeit des Studierendenbeirates erfolgt durch das Büro des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.

(3) Der Studierendenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

**§ 7
Ehrenamtlichkeit**

Die Tätigkeit im Studierendenbeirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten, Bekanntmachung**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 28.06.2011

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) und des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe--Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 12.05.2011 folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena vom 22.12.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/07 vom 17.02.2005, S. 54, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.10.2009 (Amtsblatt 50/09 vom 24. Dezember 2009, S. 466), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Abs. (1) e) wird neu eingefügt:
f) der Behindertenbeauftragte der Stadt Jena
2. Nach § 8 Abs. (2) l) wird neu eingefügt:
m) der Stadtelternbeirat

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

(2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 28.06.2011

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Entgeltregelung Sportstätten und Übergang der städtischen Sportförderung

- beschl. am 29.06.2011; Beschl.-Nr. 11/1064-BV

001 Die Entgeltregelung Sportstätten (Anlage 1) wird zum 01.08.2011 in Kraft gesetzt.

002 Die Vereinszuschüsse für Sportvereine werden im Jahr 2011 um 100.000 Euro auf 270.000 Euro erhöht. Der Vereinszuschuss für 2012 wird im 3. Quartal 2011 durch den Sozialausschuss festgelegt und in den Wirtschaftsplan von KIJ für das Jahr 2012 aufgenommen.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Septembersitzung des Stadtrates eine Beschlussvorlage einzubringen, um die Vergabe der Sportzuschüsse neu zu regeln.

004 Nach dem 2. Quartal 2012 findet durch den Sozialausschuss der Stadt Jena eine Evaluierung zum Verfahren der Entgeltregelung für Sportstätten statt.

Begründung:

Ähnlich der Entwicklung in anderen Kommunen beabsichtigt die Stadt Jena, die städtische Sportförderung an den Stadtsportbund Jena e.V. abzugeben. Damit kann die Selbstverwaltung der Sportvereine in Jena gestärkt werden, um deren Bedürfnisse besser zur Geltung zu bringen.

Dazu soll ein Fachgremium (Förderausschuss) geschaffen werden, das im direkten Zusammenwirken von Politik und Vertretern des Stadtsportbundes über Förderungen entscheidet.

KIJ stellt dem Stadtsportbund eine Mitarbeiterin zur Verfügung, um die bisherige Qualität der Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge sicherzustellen. Die Mitarbeiterin der Sportförderung bleibt Angestellte von KIJ, ist jedoch zukünftig für alle Vereine Ansprechpartnerin vor Ort im SSB. Dies erfolgt im Einvernehmen mit dem Personalrat.

Gleichzeitig soll die Entgeltregelung für die Sportstätten geändert werden. Neu geschaffene bzw. sanierte Sportstätten wurden aufgenommen.

Die Ermäßigung für Jenaer Sportvereine wurde einheitlich geregelt. Im Erwachsenenbereich sollen 50 % und im Kinder- und Jugendbereich 10 % der Listenentgelte für Trainings- wie auch für Wettkampfzeiten gelten.

Aus der Vereinsnutzung wird ein Entgeltaufkommen von ca. 150.000 € bezogen auf ein volles Jahr erwartet. Hier- von ist Umsatzsteuer abzuführen, im Gegenzug kann bei Baumaßnahmen und Betriebskosten Vorsteuer geltend gemacht werden.

Anlage 1

Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena

1. Entgelt Freisportanlagen

1.1 Einzelnutzung je Stunde (Berechnung je angefangener Viertelstunde)	
Leichtathletikanlage	5,00 €
Kleinstfeldsportplätze bis 300 m ²	2,50 €
Kleinfeldsportplätze 301 - 800 m ²	5,00 €
Halbfeldsportplätze 801 m ² - 3.500 m ²	7,50 €
Großfeldsportplätze ab 3.500 m ²	10,00 €
Großfeldsportplätze mit Kunstrasen und/oder Zuschauertribüne	25,00 €
Ernst-Abbe-Sportfeld (ohne Nutzung von Rasenheizung und Flutlicht)	100,00 €
Tennisplätze	10,00 €

1.2 Saisonnutzung (16.04.-15.10) je Wochenstunde

20-faches Entgelt der Einzelnutzung entsprechend 1.1.

2. Entgelt überdachte Sportanlagen

2.1 Einzelnutzung je Stunde (Berechnung je angefangener Viertelstunde)	
Hallen unter 300 m ²	10,00 €
301 - 500 m ²	15,00 €
501 - 800 m ²	25,00 €
über 800 m ²	30,00 €
über 800 m ² mit Zuschauerrang	60,00 €

Spezialsporträume Leichtathletiktrainingshalle	100,00 €
Mehrzweckhalle	60,00 €
Krafräume	4,00 €
Judohalle	15,00 €
Turnhalle	25,00 €

Kegelanlagen je Bahn	4,00 €
----------------------	--------

2.2 Saisonnutzung (16.10.-15.04 bzw. 16.4.-15.10) je Wochenstunde

20-faches Entgelt der Einzelnutzung entsprechend 2.1.

2.3 Jahresnutzung je Wochenstunde

40-faches Entgelt der Einzelnutzung entsprechend 2.1.

3. Entgelt bei Vereinsnutzung

3.1. Für die Nutzung kommunaler Sportstätten durch Sportvereine mit Sitz in Jena, die im Vereinsregister eingetragen sind und seit mindestens 3 Monaten bestehen, werden 50% des Entgelts nach Punkt 1 bzw. 2 erhoben. Für die Nutzung durch den Kinder- und Jugendbereich dieser Sportvereine werden 10% des Entgelts nach Punkt 1 bzw. 2 erhoben.

3.2. Die Ermäßigung nach Punkt 3.1. gilt auch für auswärtige Sportvereine sowie Sportgruppen sozialer Vereine, z.B. der freien Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisationen, Jugend- und Seniorenvereine, soweit sie satzungsgemäß gemeinnützige Zwecke verfolgen. Geeignete Nachweise hierfür sind vorzulegen.

4. Sonderverträge

4.1 Vereine, die kommunale Sportstätten eigenverantwortlich bewirtschaften, erhalten einen Sondervertrag.

4.2 Für Veranstaltungen, mit denen der Nutzer gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgt, werden Sonderverträge abgeschlossen. Insbesondere gilt dies für alle sportlichen Nutzungen, die überwiegend dem bezahlten Sport im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Sportfördergesetz i.V.m. § 67a Abgabenordnung zuzuordnen sind.

4.3 Für Großveranstaltungen sowie ganz- oder mehrtägige Veranstaltungen werden Sonderverträge abgeschlossen.

4.4. Für Übernachtungen in Hallen oder auf Freiflächen der Sportstätten werden Sonderverträge abgeschlossen. Das Entgelt beträgt 5,00 € pro Person und Übernachtung.

5. Entgelt bei Nichtnutzung

Bei Nichtnutzung vertraglich gebundener Einzel- oder Wochenendveranstaltungen wird das vereinbarte Entgelt in voller Höhe in Rechnung gestellt, wenn nicht spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Absage erfolgt.

6. Umsatzsteuer

Die Entgelte sind zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu erheben.

7. Inkrafttreten

Die Entgeltliste tritt zum 1.8.2011 in Kraft

ausgefertigt:
Jena, 01.07.2011

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Ausschussumbesetzungen

- beschl. am 08.06.2011; Beschl.-Nr. 11/1088-BV

001 Andreas Wiese wird als stellvertretendes Mitglied im Sozialausschuss abberufen.
Dr. Thomas Nitzsche wird als stellvertretendes Mitglied im Sozialausschuss berufen.

002 Dr. Thomas Nitzsche wird als stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss abberufen.
Dr. Reinhard Bartsch wird als stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss berufen.

Verwendung des Jahresüberschusses 2010

- beschl. am 12.05.2011; Beschl.-Nr. 11/1032-BV

001 Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, bis zum Juni einen Nachtragshaushalt zur Verwendung des Jahresüberschusses 2010 vorzulegen.

Begründung:

Nach Information im Finanzausschuss soll der Jahresüberschusses 2010 ca. 6 Mio. Euro betragen. Davon sollen nach Angaben der Finanzverwaltung 3 Mio. € für die Entschuldung, 2 Mio. € für die erforderlichen Investitionen im Kita-Bereich und 1 Mio. € für den Bau der Sport- und Mehrzweckhalle eingesetzt werden.

Die Beschlussvorlage bezweckt, die Verwendungsvorschläge der Verwaltungsspitze im Stadtrat abzuwägen und im Rahmen eines Nachtragshaushaltes zu beschließen.

Bericht zur Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen

- beschl. am 12.05.2011; Beschl.-Nr. 11/1043-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Februar 2012 einen Bericht über die bisherige Gewährung bzw. Umsetzung der „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“ in Jena zu geben, in dem zumindest auf folgende Sachverhalte eingegangen wird:

- wie wurden Eltern und Öffentlichkeit informiert,
- ab wann und in welchem Umfang wurden Anträge gestellt/ bearbeitet/ bewilligt,
- wie ist der Stand im Bereich der Lernförderung,
- in welchem Umfang wurden rückwirkend Leistungen gewährt
- wie viel der Anspruchsberechtigten haben bis Ende September 2011 noch keinerlei Anträge gestellt?

Begründung:

Die zum 01. April 2011 in Kraft getretenen Änderungen im SGB II sehen unter anderem Leistungen im Bereich von Bildung und Teilhabe vor, die Kinder und Jugendliche, zum Teil junge Erwachsene bis 25 Jahre erhalten sollen. Anträge können auch Eltern stellen, die Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten bzw. über ein entsprechend geringes Einkommen verfügen.

Für die Gewährung der Leistungen sind die Kommunen zuständig, wobei die Kosten durch den Bund erstattet werden sollen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Az. 2-2-0212

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Jenalöbnitz

Im Flurbereinigungsverfahren Jenalöbnitz, Landkreis Saale-Holzland, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), so wie sie vom 09.05.2011 bis 20.05.2011 ausgelegen haben, festgestellt.

Gründe:

Die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Jenalöbnitz ist in der Zeit von September 2004 bis Dezember 2004 durch die Gesellschaft für Bodenordnung und Geodaten mbH Gera (beauftragte Helferstelle) durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in der Wertermittlungskarte im Maßstab 1 : 2500 eingetragen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben vom 09.05.2011 bis 20.05.2011 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen von Mitarbeitern der beauftragten Helferstelle erklärt worden.

In dem Anhörungstermin am 23.05.2011 in Jenalöbnitz wurden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, ihre Einwendungen vorzubringen. Es wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht. Somit ist die Voraussetzung für die Feststellung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5, 07545 Gera,

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf bei der Behörde eingegangen ist.

Gera, den 08.06.2011

gez. Cöster
Stellvertretender Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung
 Ausschusssitzungen

Am **14.07.2011, 17.00 Uhr**, findet im im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
4. Protokollkontrolle-öffentlicher Teil
5. Grundsatzentscheidung - Verlängerung des Personentunnels am Bahnhof Jena-Göschwitz
6. Auswahlverfahren der Bürger für die Jury-Eichplatz
7. Planung Ausbau Lutherstraße, Blumenstraße, Riedstraße
8. Widmung der Straße "Luchsweg" sowie ein weiteres Teilstück der Straße "Am Dachsbau" im Wohngebiet "Bei den Fuchslöchern"
9. Information: Flächendeckende Ablösung von sanierungsrechtlichen Ausgleichsbeträgen im Teilgebiet 1 des Sanierungsgebietes "Karl-Liebkecht-Straße"
10. Bauzeiten- und Finanzierungsplan des KommunalSERVICE Jena zum Neu- und Ausbau von Verkehrsanlagen 2011 bis 2015
11. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA
| EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA |

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
Jena bzw. Paradiesstr. 6, 07743 Jena 1.. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Umbau und Erweiterung Kindertagesstätte "Zum Leutratal"

Am Alten Weinberg 2, 07751 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
1	Rohbau eingeschossiger Neubau als Anbau ca. 100 m ² Grundfläche mit einem Flachdach und auf einer Gründungsplatte aus Stahlbeton	12,00 €	01.08.- 31.12.2011	19.07.2011, 11:00 Uhr
2	Wärmedämmung Fassade 120 m ² Außenwände Wärmedämmung auf Mauerwerk mind. 10 cm Dachdämmplatten auf Stahlbetondecke	10,00 €	01.09.- 31.12.2011	19.07.2011, 11:30 Uhr
9	Elektroanlage 1 Hausanschluss/ Zählerplatz für außen 1 Unterverteiler ca. 1500 m Kabel und Leitungen	10,00 €	01.08.- 31.12.2011	19.07.2011, 12:00 Uhr

ca 100 Installationsgeräte Blitzschutz für den Anbau ca. 40 Leuchten Hausalarmanlage			
---	--	--	--

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.212001.01. mit dem Vermerk "Umbau Kita Zum Leutratal, Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!
Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **04.07.2011** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.
Zuschlagsfrist endet am: **12.08.2011**

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:
A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt. Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt 3 v.H. der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Tel. 0361 3773-7254, Fax

0361 3773-9354,
E-Mail: vergabekammer@tlwva.thueringen.de
Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kostenfolge) hin.



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
Jena bzw. Paradiesstr. 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
Sporthallenkomplex Lobeda/West, Teilsanierung Sporthalle 1
A.-Diener-Str., 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
1	Sportboden, Wandbelag, Sportgeräteausrüstung 265 m² Abbruch und Neubau eines flächenelastischen Sportbodens mit Linoleumbelag, 300 m² Wandnadelflies	14,20 €	27.07. - 19.08.2011	19.07.2011 13:00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.621301.01 mit dem Vermerk "Sporthallenkomplex Lobeda/West" Los 1 einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!
Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **04.07.2011** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.
Zuschlagsfrist endet am: **31.07.2011**

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:
A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.

C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt. Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt 3 v.H. der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Tel. 0361 3773-7254, Fax
0361 3773-9354,

E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kostenfolge) hin.